Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 45 (1974)

Heft: 7

Rubrik: Aus AHV und IV : der jugendliche Behinderte in der Invalidenversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der jugendliche Behinderte in der Invalidenversicherung

Berufliche Eingliederungsmassnahmen

(Grundlagen: Art. 15—18 IVG; Art. 5, 6bis, 7 IVV; Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art)

a) Allgemeines

Grundsätzlich haben alle im IVG vorgesehenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen den Zweck, eine bestmögliche Ausbildung und berufliche Eingliederung zu ermöglichen. Soweit sich das Eidgenössische Versicherungsgericht ausdrücklich mit dieser Frage befasst hat, beurteilte es nur das Ausmass bzw. den Umfang der von der IV zu erbringenden Leistungen. Es führte aus, dass das Ziel dieser bestmöglichen Ausbildung zu Lasten der IV erreicht sei, wenn der Versicherte — und damit auch der Jugendliche — im gewählten und für ihn unter Berücksichtigung aller Eingliederungsfaktoren geeigneten Beruf eine Stufe erreicht habe, die dem landläufigen Niveau der Ausbildung gesunder Berufsanwärter entspricht.

Die Erreichung eines solch anspruchsvollen Zieles setzt voraus, dass ausser den im Gesetz genannten Voraussetzungen oder Bedingungen auch viele andere objektive und subjektive Einflussgrössen berücksichtigt werden, zum Beispiel Nachfrage nach bestimmten Ausbildungen, Berufs- und Erwerbsaussichten, die von den Arbeitgebern gestellten Anforderungen an Berufsanwärter, Verwertbarkeit der Ausbildung, Berufsneigungen usw. Nur die optimale Berücksichtigung aller Daten, von denen der Erfolg einer Ausbildung und Eingliederung abhängt, gibt Aussicht auf Realisierung der von der IV angestrebten dauerhaften, optimalen Eingliederung.

Die im Gesetz für Jugendliche vorgesehenen beruflichen Massnahmen umfassen in erster Linie Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildungen und Arbeitsvermittlung, alsdann aber auch Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit und Kapitalhilfe.

b) Berufsberatung

Invalide versicherte Jugendliche, die wegen ihrer Invalidität in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit eingeschränkt sind, haben Anspruch auf Berufsberatung gemäss Artikel 15 IVG. Die Beratung erfolgt durch Fachpersonal (durch die IV-Regionalstellen oder eine durch sie beauftragte Spezialstelle). Die Berufsberatung zu Lasten der IV wird ambulant oder stationär durchgeführt und bezieht sich auf alle Massnahmen berufsberaterischer Tätigkeit oder praktischer Erprobung, zum Beispiel in Form von Abklärungsaufenthalten oder Arbeitsversuchen.

Der Berufsberatung Jugendlicher durch die im IVG vorgesehenen Fachorgane kommt eine eminente Bedeutung zu, geht es doch primär darum, alle jene dem Gesundheitszustand angepassten Einflüsse abzuklären, die Gewähr für eine optimale Eingliederung bieten. Zu diesem Zweck wird ein systematischer Eingliederungsplan aufgestellt.

c) Erstmalige berufliche Ausbildung

Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt nach Artikel 5 Absatz 1 IVV jede Berufslehre oder Anlehre sowie nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule der Besuch einer Fach-, Mittel- oder Hochschule. Die Vorbereitung Jugendlicher auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte, die berufliche Neuausbildung invalider versicherter Jugendlicher, die nach Eintritt der Invalidität ohne Zutun der IV eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, sowie die berufliche Weiterausbildung, sofern dadurch die Erwerbsfähigkeit wesentlich verbessert werden kann, gelten nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a—c IVG als der erstmaligen beruflichen Ausbildung im Sinn von Artikel 16 Absatz 1 IVG gleichgestellt.

Bei erstmaliger beruflicher Ausbildung übernimmt die IV die durch die Invalidität verursachten zusätzlichen Kosten, soweit diese 400 Franken im Jahr übersteigen und soweit die in Aussicht genommene Ausbildung den Fähigkeiten des Jugendlichen entspricht, der noch nicht erwerbstätig im Sinn der IV gewesen sein muss. Die IV übernimmt nach diesem gesetzlichen Grundsatz «nur» die sogenannten invaliditätsbedingten Mehrkosten, beschränkt sich also nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Uebernahme des durch die Invalidität verursachten Ausbildungsaufwandes. Nach diesem Grundsatz werden die invaliditätsbedingten Mehrkosten ermittelt, indem die Aufwendungen für die berufliche Ausbildung nach Eintritt der Invalidität verglichen werden mit den Ausbildungskosten, die ohne Invalidität für die Erreichung des gleichen oder eines gleichartigen Ausbildungsziels entstanden wären. Von dieser Regel gibt es, um den verschiedenen praktischen Fällen gerecht zu werden, zwei Ausnahmen. Hatte der Jugendliche vor Eintritt der Invalidität bereits eine Ausbildung begonnen, die er infolge Invalidität nicht mehr weiterführen kann, so sind die Kosten für den nicht absolvierten Teil dieser Ausbildung mit den tatsächlichen anrechenbaren Aufwendungen für die «neue», dem Gesundheitsschaden angepasste Ausbildung zu vergleichen. Hätte ein Jugendlicher sodann ohne Invalidität offensichtlich eine weniger kostspielige Ausbildung erhalten, so wird für die Ermittlung der Mehrkosten ebenfalls vom Grundsatz abgewichen, sofern die Invalidität die primäre oder überwiegende Ursache für die Wahl der Ausbildung oder des Berufes war. Die Aufwendungen für eine berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte von Jugendlichen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine noch so umfassende und qualifizierte Ausbildung nicht wesentlich verbessert werden kann, sind in der Regel ausschliesslich invaliditätsbedingt, weil die betreffende Ausbildung ohne

Invalidität keinen besonderen Ausbildungsaufwand erfordert hätte und somit ohne Invalidität überhaupt keine Ausbildungs- oder Berufsvorbereitung notwendig wäre.

Zu den anrechenbaren Aufwendungen für die erstmalige berufliche Ausbildung gehören: die Kosten für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, wie Schul-, Lehr- und andere Ausbildungsgelder, Seminar-, Praktikums- und andere Ausbildungsgebühren usw.; Lehrmittel; die Transportkosten; die Auslagen für persönliche Werkzeuge und Berufskleider; die Kosten für die wegen der Ausbildung notwendige auswärtige Unterbringung und Verpflegung (Art. 5 Abs. 3 IVV).

Die Grenzen, die das Gesetz und die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts den Leistungen unter diesem Gesetzestitel setzte, lassen sich hinsichtlich der wichtigsten Punkte wie folgt umschreiben:

Die erstmalige berufliche Ausbildung hat sich auf das Notwendige und Geeignete zur Erreichung des Eingliederungszieles zu beschränken (Art. 8 Abs. 1 IVG). Diese Erfordernisse sind unter anderm bestimmend für den Umfang einer Ausbildung. So kann beispielsweise grundsätzlich einem invaliden Jugendlichen keine umfassendere Ausbildung gewährt werden, als sie einem Gesunden für die Erreichung desselben Berufszieles üblicherweise zusteht.

Art und Schwere der Invalidität sind in erster Linie bestimmend für die Berufswahl, und zwar zusammen mit den in Artikel 16 Absatz 1 IVG verlangten Fähigkeiten; subjektive Erwägungen können für die «Höhe» der Ausbildung nicht bestimmend sein, soweit die IV hiefür Leistungen erbringen soll, die über den durch die oben erwähnte Regel ermittelten Mehrkosten liegen.

Bestimmt nicht primär die Invalidität, sondern beispielsweise die Berufsneigung das höhere Berufsziel, so sind ohne Ausnahme die Mehrkosten nach der in Artikel 5 Absatz 2 IVV (und oben) erwähnten Regel (gleichartige Ausbildung im Falle der Invalidität und Nichtinvalidität) zu bestimmen. IV-rechtlich besteht somit kein Hindernis für die Wahl eines «höheren» Berufes, nur müssen in einem solchen Fall die Mehrkosten nach der Regel bestimmt werden.

Diese Grenzen sollen durch weitere Beispiele aus der «Werkstatt» des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes illustriert werden:

Die berufliche Weiterausbildung ist hinsichtlich der Beitragsleistung der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt, sofern dadurch die Erwerbsfähigkeit wesentlich verbessert werden kann. Leistungen der IV können jedoch nur im Umfange der invaliditätsbedingten Mehrkosten und unter der Voraussetzung erbracht werden, dass der Invalide die bestehenden Erwerbsmöglichkeiten in zumutbarer Weise ausnützt (EVG 22, 2. 1972, ZAK 1972, S. 737).

Die erstmalige berufliche Ausbildung hat dem Versicherten eine wesentliche und dauerhafte Erwerbstätigkeit zu gewährleisten, dank welcher er wenigstens einen Teil seines Lebensunterhaltes bestreiten kann ... (EVG 20. 7. 1971, ZAK 1972, S. 56).

Anspruch auf berufliche Neuausbildung besteht, wenn der massgebende Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die bisherige Erwerbstätigkeit unzumutbar macht. Die Unzumutbarkeit muss unmittelbar durch ein Leiden im Sinne von Artikel 4 IVG verursacht sein (EVG 28. 1. 1971, ZAK 1971, S. 366).

Die erstmalige berufliche Ausbildung beginnt erst in jenem Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Die Dauer dieser Schulpflicht kann von Kanton zu Kanton variieren (EVG 14. 10. 1970, ZAK 1971, S. 279).

Unter Weiterausbildung im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c IVG ist die Fortsetzung oder Vervollkommnung der Berufsausbildung zu verstehen. Sie baut auf den bereits erworbenen Kenntnissen auf und dient der Erreichung eines höheren Zieles innerhalb derselben Berufsart. Eine zweite Berufsausbildung mit wesentlich anderem Ziel ist nur als Umschulung durchführbar (EVG 11. 2. 1970, ZAK 1970, S. 484).

Einer Versicherten, die den auf Kosten der IV erlernten Beruf wegen ihrer Invalidität nicht existenzsichernd auszuüben vermag und deshalb einen anderen Beruf ergreifen muss, sind Leistungen unter dem Begriff der beruflichen Neuausbildung zu gewähren. Diese Ausbildung gilt als erstmalige berufliche Ausbildung.

Eine vom Jugendrichter gemäss Artikel 92 StGB angeordnete Heimeinweisung schliesst die Gewährung von Beiträgen an die erstmalige berufliche Ausbildung nicht aus, wenn die Ausbildung in einer Anstalt auch wegen der Invalidität als notwendig erscheint (EVG 16. 9. 1969, ZAK 1970, S. 120).

d) Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit

Wird einem Jugendlichen, der bereits erwerbstätig im Sinn der IV war, durch Eintritt einer Invalidität oder im Hinblick auf eine unmittelbar drohende Invalidität die Weiterführung der bisherigen Erwerbstätigkeit verunmöglicht oder wesentlich erschwert, so übernimmt die Versicherung die vollen anrechenbaren Kosten für die Umschulung auf eine dem Gesundheitszustand und der noch vorhandenen Eignung angepasste neue Tätigkeit.

Die Erfahrung zeigt, dass Fälle von Umschulungen Jugendlicher selten sind, weshalb hier nicht näher darauf eingetreten wird.

e) Kapitalhilfe

Grundsätzlich können versicherte eingliederungsfähige invalide Jugendliche mit Wohnsitz in der Schweiz auch Kapitalhilfen zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbende sowie zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen beanspruchen. Praktisch konnte bis anhin aber noch keinem Jugendlichen eine solche Leistung zugesprochen werden. Der Grund liegt überwiegend darin, dass die vom Gesetzgeber aufgestellten Voraussetzungen anspruchsvoll sind. Es wird nämlich verlangt, dass er sich zum Beispiel in fachlicher und charakterlicher Hinsicht für eine selbständige Erwerbstätigkeit eignet und dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauernde existenzsichernde Tätigkeit gegeben sind sowie für eine ausreichende Finanzierung Gewähr geboten ist (Art. 7 Abs. 1 IVV). Es liegt auf der Hand, dass Jugendlichen oft noch die erforderlichen beruflichen, wirtschaftlichen u. a. Kenntnisse fehlen; somit wäre der Erfolg dieser beruf-

Die Geschichte und die Bedeutung der Versicherung

I. Die Entwicklung der Versicherung

Die Geschichte der Versicherung reicht in vorchristliche Zeit zurück und ist eng mit der Schiffahrt und dem Handel verbunden. Im hochentwickelten römischen Recht finden wir die ersten gesetzlichen Hinweise. So sind schon im Altertum versicherungsähnliche Einrichtungen bekannt gewesen. Eine der ältesten ist wohl eine Kunde aus dem alten Babylon (zirka 2000 Jahre v. Chr.), zur Zeit Hammurabis, worin sich Karawanenteilnehmer verabredeten, einen eventuellen Schaden durch Raub oder Ueberfall gemeinsam zu tragen. Aus Indien ist bekannt, dass ein Schuldner, welcher eine grössere Reise durch unwirtliche Gegenden unternahm, für ein Darlehen monatlich 10 Prozent Zins zu bezahlen hatte, wenn er übers Meer fuhr sogar 20 Prozent. Normal war damals ein Zins von monatlich 5 Prozent, der Ueberzins war nichts anderes als eine Risikoprämie. Die Römer kannten die Lex Rhodia de iactu, die Grundlage zu der im Transportversicherungsrecht auch heute noch bekannte Institution der «Grossen Haverei» oder «Havarie Grosse». Danach haben Schiff, Fracht und Ladung den Schaden gemeinsam zu tragen, wenn wegen Seenot die Ladung über Bord geworfen werden muss. Im alten Rom finden wir die Collegia Tenuiorum, bei der sich Leute einfachen Standes zusammenfanden, um den Angehörigen im Falle des Todes ein Sterbegeld auszurichten. Im römischen Heer bestanden ebenfalls Kassen unter den Legionären, welche Leistungen vorsahen bei Versetzung in eine andere Garnison und beim Ausscheiden aus dem Heeresdienst. Natürlich kann bei diesen Feststellungen nicht von eigentlicher Versicherung die Rede sein. Was hingegen bei diesen versicherungsähnlichen Einrichtungen bereits vorhanden war, ist der Grundgedanke der Versicherung: das gemeinsame Tragen einer Gefahr.

Im Mittelalter trug germanisches Gedankengut seinen Teil bei, indem es auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfeleistung das genossenschaftliche Element entwickelte, das aus dem heutigen Versicherungswesen nicht mehr wegzudenken ist. Der grosse Aufschwung und die vielseitige Entwicklung des gesamten Versicherungswesens gehören aber der neuesten Zeit an. Der atemraubende Aufstieg der Technik, des Handels und der Industrie, der anfangs des letzten Jahrhunderts begann und noch heute in stürmischem Tempo weitergeht, hat der Menschheit nicht nur Fortschritte, sondern auch neue Probleme gebracht. Die Sorge der Menschen um die materielle Sicherheit wird von Jahr zu Jahr grosser; der Versicherungsgedanke findet mehr und mehr Anklang.

Vom Teekessel, an dem der junge James Watt die Kräfte des Dampfes beobachtete, bis zur ersten Lokomotive Stephensons war der Weg nur kurz, und bald darauf verkehrten in England die Eisenbahnzüge regelmässig. War es da verwunderlich, dass in diesem Lande, das dem Versicherungsgedanken gegenüber so aufgeschlossen ist, schon einige Jahre später Reiseunfallversicherungen angeboten wurden? Es war nicht ohne Bedeutung, dass die Engländer schon sehr frühzeitig allgemeine statistische Zivilstandserhebungen über gewaltsame Todesfälle anstellten, die bald darauf auch die Eisenbahnunfälle einschlossen. Damit war eine der bedeutendsten Grundlagen für den Auf- und Ausbau der Unfallversicherung geschaffen.

2. Die allgemeine Geschichte der Versicherung

Aus dem Jahre 1347 stammt die älteste Police. Sie wurde in Genua abgeschlossen und ist eine Seeversicherungspolice. Damit war ein Wendepunkt in der Geschichte der Versicherung eingetreten: Die Versicherung war zu einer eigenen Vertragsform geworden, verurkundet in einem besonderen Dokument. Das Versicherungsrecht beginnt sich nun zu entfalten. Erstmals spricht 1369 eine Verordnung des Dogen von Genua von Assecuramentum, und in der Folge schufen die seefahrenden Nationen ihre ersten rechtlichen Regelungen der Seeversicherung:

1435 Aelteste Seeversicherungsordnung von Barcelona

1681 Französische Ordonnance de la marine

1731 Hamburger Assekuranz- und Haverey-Ordnung

---

lichen Eingliederungsmassnahme nicht oder nicht genügend gewährleistet.

Die Verwaltung stellte zwar Heimarbeiter, die auf eigene Kosten den Arbeitsplatz einrichten müssen, im Einzelfall hinsichtlich der Gewährung von Kapitalhilfen den Selbständigerwerbenden im AHV-rechtlichen Sinne gleich. Sie setzte in der Praxis die Anforderungen an die vom Gesetz verlangte Existenzsicherung relativ tief an, um zu erreichen, dass auch Heimarbeiter in den Genuss beruflicher Eingliederungsmassnahmen kommen können. Dennoch zeigte sich, dass derartige Leistungen für Jugendliche in geringem Umfange zwar begehrt wurden; von den zuständigen IV-Kommissionen mussten solche Begehren aus verschiedenen Gründen jedoch abgelehnt werden (z. B. wegen ungenügender Erwerbsaussichten).

f) Arbeitsvermittlung

Insbesondere die Fachorgane der Berufsberatung (IV-Regionalstellen, von diesen beauftragten Spezialstellen) bemühen sich, eingliederungsfähigen Jugendlichen nach Möglichkeit geeignete Arbeitsstellen oder -plätze, allenfalls auch Lehr- oder Anlehrstellen zu vermitteln (vgl. Art. 18 Abs. 1 IVG). Es handelt sich dabei aber nicht um ein «Recht auf eine Arbeitsstelle oder einen Arbeitsplatz» oder um ein «Recht auf eine Lehr- oder Anlehrstelle». Es geht vielmehr darum, dass arbeitswillige Jugendliche in den Genuss der oft zeitraubenden Bemühungen der Fachorgane kommen können, falls sich dies zur bestmöglichen Verwirklichung des Eingliederungsplanes als notwendig erweist. Die Kosten der damit verbundenen Umtriebe gehen voll zu Lasten der IV.

Aus «ZAK»